



Verkehrsunfälle passieren immer unerwartet...

## Für den Fall der Fälle – die Gönnerschaft von RoadCross Schweiz

Damit nach einem Verkehrsunfall niemand allein dasteht, gibt es die HelpLine von RoadCross Schweiz. Wir bieten Betroffenen von Verkehrsunfällen unentgeltlich eine Vorgehensberatung und unterstützen sie dabei, zu ihrem Recht zu kommen und den Unfall samt administrativen Herausforderungen zu bewältigen.

### Was bietet eine Gönnerschaft?

Als Gönnerin oder Gönner ermöglichen Sie uns, diese kostenlose Hilfe weiterhin aufrechtzuerhalten. Ausserdem erhalten Sie bei Abschluss einer Gönnerschaft im Falle eines Verkehrsunfalls **exklusiv folgende zusätzlichen Dienstleistungen:**

#### Leistungen

	Einzeln CHF 70/Jahr	Familie CHF 100/Jahr
• Persönliche Fallanalyse an Ihrem Wohnort	✓	✓
• Organisation von Sofortmassnahmen bei Bedarf	✓	✓
• Umfassendes Fallmanagement über einen Zeitraum von 6 Monaten	✓	✓
• Erstberatung bei einem RCS-Vertrauensanwalt (1.5h), auf Wunsch durch uns begleitet	✓	✓

### Wie werden Sie Gönnerin oder Gönner?

Um Gönnerin oder Gönner zu werden, verwenden Sie bitte einen der orangen Einzahlungsscheine. Bei Fragen stehen wir Ihnen unter 044 737 48 29 gerne zur Verfügung.

**Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!**

Schützen Sie sich und Ihre Liebsten mit einer Gönnerschaft –  
und lassen Sie Ihre Sorgen unsere Sorgen sein.

# Gönnerschaft RoadCross Schweiz – Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemein

RoadCross Schweiz (RCS) ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Eines der Ziele ist die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Verkehrsoffern und deren Angehörigen. Die Erfüllung dieses Zieles stellt RCS durch den Betrieb der unentgeltlichen Angebote «Fachberatung» und «Trauerarbeit» sicher. Diese Basis-Angebote von RCS stehen allen Menschen offen, die Stiftung kennt keine Mitgliedschaften.

Ein Spezialfall ist die RCS Gönnerschaft. GönnerInnen profitieren im Schadenfall von einer erweiterten Beratungs- und Begleitungspalette. Die vorliegenden AGB regeln die Konditionen des Gönnerschaft-Modells von RCS.

## II. Gönnerschaft

### Art. 1 Kategorien

Gönnerschaften können nur von natürlichen Personen ab 18 Jahren abgeschlossen werden. Folgende Kategorien stehen zur Verfügung.

Einzelgönnerschaft: Jahresgönnerschaft für Einzelpersonen.

Geschenkgönnerschaft: Als Einzel- oder Familiengönnerschaft erhältlich, kann eine Geschenkgönnerschaft für eine Drittperson gelöst werden.

Familiengönnerschaft: Jahresgönnerschaft für Ehepaare, Paare mit eingetragener Partnerschaft oder Konkubinatspartner, deren eigene, gemeinsame oder adoptierte Kinder, sowie deren Eltern. Die Gönnerschaft gilt somit nebst den obgenannten Ausnahmen abschliessend für alle Personen im ersten rechtlichen Verwandtschaftsgrad.

### Art. 2 Gönnerschaftsbeitrag

Es gelten folgende Gönnerschaftsbeiträge:

Einzelgönnerschaft	CHF	70.–/Jahr
Familiengönnerschaft	CHF	100.–/Jahr

RCS kann die Höhe der Gönnerschaftsbeiträge jederzeit ändern. Bei Änderungen werden die neuen Beiträge den GönnerInnen jeweils im Rahmen des Gönnerschafts-Erneuerungsschreibens im Herbst mitgeteilt (siehe Art. 7 Erneuerung der Gönnerschaft).

### Art. 3 Erwerb der Gönnerschaft

Der Erwerb der Gönnerschaft erfolgt durch Einzahlung des Gönnerschaftsbeitrags und wird zum Zeitpunkt der Überweisung des Beitrags auf das Konto von RCS rechtswirksam.

### Art. 4 Erneuerung der Gönnerschaft

Die Gönnerschaft wird jährlich erneuert. Hierfür verschickt RCS jeweils zwischen September und Dezember das Gönnerschafts-Erneuerungsschreiben.

### Art. 5 Beginn und Dauer der Gönnerschaft

Die Gönnerschaft wird mit der Einzahlung des Gönnerschaftsbeitrags auf das Konto von RCS rechtswirksam. Zahlungen vom 1. Januar bis zum 15. September gelten für das laufende Kalenderjahr. Zahlungen vom 15. September bis zum 31. Dezember gelten ab Datum der Überweisung bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.

### Art. 6 Ende der Gönnerschaft

Die Gönnerschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. GönnerInnen können durch schriftliche oder telefonische Mitteilung jederzeit auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Ausschluss erfolgt bei nicht geleisteter Zahlung des Gönnerschaftsbeitrags innert der geltenden Frist.

### Art. 7 Gültigkeit und Geltungsbereich der Gönnerschaft

Die Gönnerschaft wird im Voraus bezahlt und ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig. Bei Austritt aus der Gönnerschaft während des bezahlten Kalenderjahres erlischt die Gültigkeit per Ende Jahr. Erfolgt der Austritt nach Ablauf des bezahlten Jahres erlischt die Gültigkeit per sofort, spätestens aber per Ende März. Die Leistungen seitens RCS werden ausschliesslich in der Schweiz erbracht. Die Gönnerschaft kann jedoch unabhängig des Wohnsitzlandes erlangt werden.

## III. Rechte und Pflichten

### Art. 8 Unterstützung für Gönnerinnen und Gönner

RCS unterstützt GönnerInnen im Falle eines Unfalls mit Personenschaden unentgeltlich mit folgenden Leistungen:

- **Persönliche Fallanalyse am Wohnort der betroffenen Person.**  
Die Analyse dient als Basis für das weitere Vorgehen und umfasst nebst den direkt mit dem Verkehrsunfall verbundenen Bereichen auch andere Lebensbereiche, wie Familie, Arbeit und Freizeit. Fallanalyse und Standortbestimmung eröffnen das persönliche Dossier, das RCS für die betroffene Person anlegt.
- **Organisation von Sofortmassnahmen nach Bedarf.**
- **Umfassendes Fallmanagement.**  
RCS hilft der betroffenen Person über den Zeitraum von 6 Monaten nach Erstkontakt bei sämtlichen Anliegen, die direkt oder indirekt in Verbindung mit dem Verkehrsunfall stehen. Durch Gespräche, Planung und Organisation externer Hilfeleistungen, Übernahme administrativer Aufgaben, kontinuierlicher Vorgehensberatung und Betreuung des Falls. Damit unterstützt RCS Betroffene individuell in der Verarbeitung des Unfallereignisses.
- **Erstberatung bei einem RCS-Vertrauensanwalt (1.5h), auf Wunsch durch RCS begleitet.**  
Falls der Gang zum Anwalt Sinn macht, erhalten GönnerInnen eine kostenlose Erstkonsultation bei einem Vertrauensanwalt von RCS. Über die Sinnhaftigkeit einer solchen Erstberatung entscheidet RCS.

Die Unterstützung muss vom Gönner/von der Gönnerin eingefordert werden und erfolgt in deutscher Sprache. Über eine Ausrichtung der Leistungen entscheidet letztinstanzlich RCS. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

### Art. 9 Begünstigte Personen

Die Unterstützung wird an sämtliche von einem Unfall mit Personenschaden betroffenen GönnerInnen (Einzelpersonen, Familien) mit einer gültigen Gönnerschaftszahlung zum Zeitpunkt des Unfalls ausgerichtet. Personen, die mehr als einer Gönnerschaft angehören, wird die Unterstützung nur einmal ausgerichtet.

Im Falle des Ablebens des Gönners/der Gönnerin sind die Leistungen gegenüber den Nachkommen nicht geschuldet, sofern es sich um eine Einzelgönnerschaft handelt. Ist die verstorbene Person im Besitz einer Familiengönnerschaft, bleiben die Gönneransprüche für die gemäss Art. 1 definierten Personen bis zum ordentlichen Ablauf der Gönnerschaft erhalten.

### Art. 10 Ausnahmen

Keine Unterstützung wird geleistet bei Unfällen,

- zu deren Zeitpunkt die anfragende Person über keine gültige Gönnerschaft verfügt.
- bei denen die anfragende Person sich als Unfallverursacher oder Unfallverursacherin eines Vergehens oder Verbrechens nach SVG strafbar gemacht hat.
- bei denen RCS mit der Vertretung der anfragenden Person einen Interessenkonflikt mit den Zielen der Stiftung erkennt.

### Art. 11 Leistung des Gönnerschaftsbeitrags

RCS verschickt jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres das Gönnerschafts-Erneuerungsschreiben. Der Gönnerschaftsbeitrag wird somit jeweils für das Folgejahr geleistet. Um den GönnerInnen-Status zu behalten, beziehungsweise diesen neu zu erlangen, muss die Zahlung des Gönnerschaftsbeitrags bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres geleistet werden. Bei nicht fristgerechter Leistung des Gönnerschaftsbeitrags verlieren alle in die Gönnerschaft eingeschlossenen Personen jegliche Ansprüche gegenüber RCS spätestens per 31. März des entsprechenden Jahres.

### Art. 12 Vorbehalt

RCS behält sich folgende Rechte explizit vor:

- Das generelle Recht, GönnerInnen abzulehnen oder Leistungen nicht zu erbringen.
- Das Recht, GönnerInnen aus wichtigen Gründen auszuschliessen, beispielsweise bei Widerhandlung gegen die Interessen der Stiftung.
- Das Recht, auf das Erbringen einzelner Leistungen zu verzichten, wenn RCS kein Bedürfnis feststellt.
- Das Recht, GönnerInnen, die im Verdacht stehen, sich eines Vergehens oder Verbrechens nach SVG strafbar gemacht zu haben, sämtliche Leistungen zu verweigern.
- Das Recht, Personen ohne gültige Gönnerschaft eine Unterstützung im Rahmen der Unterstützung für Gönnerinnen und Gönner zukommen zu lassen.

### Art. 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die AGB unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist am Sitz von RCS in Zürich, Schweiz.